

## Elterngebühren für die Kleinkindbetreuung U3 für Kinder von 1-3 Jahren

### Kindergartenjahr 2018/19

#### Gebührensätze pro Monat für reine Krippen für Kinder von 1-3 Jahren

Bringtage pro Woche	VÖ-Gruppe Mo-Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr VÖ	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-17.30 Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr GT	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-16.30 Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr Zweitkind GT	HT-Gruppe (nur Krippe Grißheim) Mo-Fr 7.30-12.30 Uhr	Ermäßigte Gebühr HT
5	324 €	194 €	463 €	288 €	423,00 €	254,00 €	249 €	150 €

Sofern andere Nutzungszeiten bestehen bzw. in Zukunft neu festgelegt werden, erfolgt die jeweilige Elterngebühr anhand der Betreuungszeit und pauschalen Gebühr je Betreuungsstunde.

#### Generelle Regelungen zur Gebührenerhebung:

Der Beitrag ist über 11 Monate (September bis Juli) zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist von der Beitragszahlung ausgenommen.

In diesen Beiträgen ist die Betreuung des Kindes, jedoch keine Sonderwünsche enthalten.

Ebenfalls nicht enthalten ist der Betrag für die Verpflegung während des Tages, wobei das Mittagessen derzeit von der Fa. Zahner Feinkost GmbH, Freiburg bzw. einem anderen Anbieter geliefert wird. Der für die Verpflegung jeweilig festgesetzte Betrag ist von den Eltern bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

#### Informationen zur Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes

##### Regelgründe für die Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes:

-Gleichzeitiger Besuch der Einrichtung durch mehrere Kinder derselben Familie für das zweite Kind

-Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Kindergartenkindern in einer anderen Neuenburger Einrichtung (Bestätigung bitte vorlegen)

-Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Schulkindern mit Nutzung der gebührenpflichtigen Randzeitbetreuung (Bestätigung bitte vorlegen)

Für den Erhalt der Ermäßigung ist von den Eltern ein entsprechender Antrag bei der Einrichtungsleitung mit Beilage der entsprechenden Bestätigungen immer zu Beginn **eines jeden Kindergartenjahres** zu stellen. Wird der Antrag verspätet durch die Eltern gestellt, erfolgt die Vergünstigung ab dem Folgemonat. Entfällt die Voraussetzung zur Gewährung der Vergünstigung (z.B. Abmeldung vom Kindergarten oder aus der kostenpflichtigen Randzeitbetreuung für das ältere Kind), so sind die Eltern zur Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Erfolgt diese Meldung durch die Eltern nicht rechtzeitig, ist die Stadt bzw. die jeweilige Leitung der kirchlichen Kita zur rückwirkenden Erhebung der Gebühren berechtigt.